



**Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG der
a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung
zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekanntgemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 entspricht die a.a.a aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung (nachfolgend „**a.a.a. ag**“) seit der letzten Entsprechenserklärung vom April 2020 mit den folgenden Abweichungen und wird ihnen auch künftig in diesem Umfang entsprechen:

1. A.1: „Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Diversität achten.“

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen der a.a.a. ag achtet der Vorstand ausschließlich auf die fachliche und persönliche Qualifikation der jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber. Vor dem Hintergrund der geringen Mitarbeiterzahl, der besonderen Eigentümerstruktur und der Fokussierung der Geschäftstätigkeit der a.a.a. ag auf den Raum Frankfurt am Main erachtet es der Vorstand für nicht zielführend, eine Führungsfunktion nur deshalb mit einer bestimmten Bewerberin bzw. einem bestimmten Bewerber zu besetzen, um auf diese Weise Diversität herzustellen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt existieren zudem keine Führungsebenen unterhalb des Vorstands, die mit Führungskräften besetzt würden.

2. A.2: „Der Vorstand soll für ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System sorgen und dessen Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.“

Dieser Empfehlung wurde und wird nicht gefolgt. Die Pflicht zur Einrichtung eines Compliance Managements Systems ist nicht gesetzlich geregelt und richtet sich vielmehr nach den konkreten Gegebenheiten des Unternehmens. Die Entscheidung zur Einrichtung eines Compliance Management Systems liegt somit im Ermessen des Vorstands. Bei der a.a.a. ag handelt es sich um ein sehr kleines Unternehmen mit nur einer geringen Anzahl von Beschäftigten, das auch nicht international tätig ist. Die Geschäftsführerpositionen bei konzernzugehörigen Gesellschaften werden in der Regel vom Vorstand der a.a.a. ag wahrgenommen. Aus diesen Gründen bedarf es aus Sicht der a.a.a. ag keines ausdifferenzierten Compliance Management Systems. Die Einrichtung eines solchen Compliance Management Systems wäre angesichts der geringen Risikolage, der das Unternehmen der Gesellschaft ausgesetzt ist, mit unverhältnismäßigem Aufwand und Kosten verbunden und erscheint aus Sicht der a.a.a. ag nicht opportun. Das gilt insbesondere für die Einrichtung eines (externen) anonymen Hinweisgebersystems.

3. B.1: „Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auf die Diversität achten.“

Bei der Zusammensetzung des Vorstands der a.a.a. ag achtet der Aufsichtsrat ausschließlich auf die fachliche und persönliche Qualifikation der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten. Vor dem Hintergrund, dass der Vorstand der a.a.a. ag derzeit aus nur einem Mitglied besteht, sowie der besonderen Eigentümerstruktur der a.a.a. ag und der Fokussierung ihrer Geschäftstätigkeit auf den

Raum Frankfurt am Main erachtet es der Aufsichtsrat als nicht zielführend, eine bestimmte Person als Vorstand zu bestellen oder nicht zu bestellen, um bestimmte Vielfaltskriterien einzuhalten.

4. B.2: „Der Aufsichtsrat soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden.“

Eine langfristige Nachfolgeplanung wird bei der Gesellschaft nicht verfolgt. Diese erscheint aus Sicht des Aufsichtsrats nicht bedeutungsvoll, da die Gesellschaft wesentlich durch einen Großaktionär geprägt wird. Dieser wird im Vorstand durch Herrn Dr. Sven Rothenberger repräsentiert, bei dem aufgrund seines verhältnismäßig jungen Alters davon auszugehen ist, dass er weiterhin dauerhaft die Gesellschaft leitet. In der Vergangenheit hat Herr Dr. Rothenberger die Gesellschaft aus Sicht des Aufsichtsrats mit großem Erfolg geführt. Darüber hinaus wird eine langfristige Nachfolgeplanung dadurch erschwert, dass bei der geringen Größe der Gesellschaft keine zweite Führungsebene existiert, aus der langfristig künftige Mitglieder des Vorstands aufgebaut und an die Aufgaben des Vorstands herangeführt werden könnten. Da keine langfristige Nachfolgeplanung erfolgt, werden hierzu keine Angaben in der Erklärung zur Unternehmensführung gemacht.

5. B.5: „Für Vorstandsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.“

Aus den unter B.2 genannten Erwägungen hat der Aufsichtsrat keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt. Der Vorstand besteht mit Herrn Dr. Sven Rothenberger aus einer Person. Aufgrund seines verhältnismäßig jungen Alters erscheint eine Altersgrenze nicht sachgerecht. Es ist davon auszugehen, dass Herr Dr. Rothenberger auch in den kommenden Jahren leistungsfähig bleibt und seine Leistungsfähigkeit mittelfristig nicht durch sein zunehmendes Alter eingeschränkt wird. Da keine Altersgrenze festgelegt ist, werden in der Erklärung zur Unternehmensführung keine entsprechenden Angaben gemacht.

6. C.1: „Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren.“

Der Aufsichtsrat hat keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung benannt und auch kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der a.a.a. ag und der entsprechenden Wahlvorschläge an die Hauptversammlung achtet der Aufsichtsrat ausschließlich auf die fachliche und persönliche Qualifikation der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten. Vor dem Hintergrund, dass der Aufsichtsrat satzungsgemäß aus nur drei Mitgliedern besteht, sowie der besonderen Eigentümerstruktur der a.a.a. ag und der Fokussierung ihrer Geschäftstätigkeit auf den Raum Frankfurt am Main, erachtet es der Aufsichtsrat als nicht zielführend, eine bestimmte Person zur Wahl als Aufsichtsratsmitglied vorzuschlagen oder nicht vorzuschlagen, um bestimmte, selbst gesetzte Kriterien oder ein übergeordnetes Kompetenzprofil für das Gesamtgremium einzuhalten, oder auf Diversität zu achten. Da keine Zielsetzung für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats besteht, können weder in der Erklärung zur Unternehmensführung entsprechende Ausführungen gemacht werden noch Wahlvorschläge an die zuständigen Wahlgremien eine entsprechende Zielsetzung berücksichtigen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Aufsichtsrats, Zielgrößen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach § 111 Abs. 5 AktG festzulegen, der der Aufsichtsrat nachkommt.

7. C.2: „Für Aufsichtsratsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.“

Des Weiteren wurde für Aufsichtsratsmitglieder auch keine Altersgrenze festgesetzt, da nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat der a.a.a. ag die Leistungsfähigkeit der Aufsichtsratsmitglieder nicht vom Erreichen einer unflexiblen Altersgrenze abhängig ist. Der a.a.a. ag soll auch weiterhin ggfs. die Expertise erfahrener Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen können. Da keine Altersgrenze festgesetzt ist, wird eine solche auch nicht in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben.

8. C. 7: „Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.“

Dieser Empfehlung wird nicht gefolgt. Zwei der drei Aufsichtsratsmitglieder sind nicht unabhängig im Sinne der Definition des Deutschen Corporate Governance Kodex. Aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrats mit nur drei Mitgliedern und der Aktionärsstruktur mit einem beherrschenden Großaktionär ist diese Vorgabe des Deutschen Corporate Governance Kodex für Gesellschaften wie der a.a.a. ag aus Sicht der Gesellschaft nicht umsetzbar und wird deshalb auch nicht gefolgt. Diese Wertung wird aus Sicht der a.a.a. ag auch durch die Empfehlung C.9 des Kodex, die auf Gesellschaften mit einem kontrollierenden Aktionär besonders zugeschnitten ist und der die a.a.a. ag insoweit folgt, als ein Mitglied des bestehenden Dreier-Aufsichtsrats in diesem Sinne unabhängig ist, bestätigt.

9. C.10: „Der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.“

Der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Steen Rothenberger ist Geschäftsführer und Gesellschafter der kontrollierenden Aktionärin und damit nicht unabhängig im Sinne der Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der gegenwärtige Aufsichtsratsvorsitzende genießt das uneingeschränkte Vertrauen des Großaktionärs, so dass die Gesellschaft die Übernahme des Aufsichtsratsvorsitzes durch Herrn Dr. Steen Rothenberger für geboten erachtet. Aufsichtsratsausschüsse existieren bei der a.a.a. ag nicht, da ihr Aufsichtsrat lediglich aus drei Personen besteht.

10. C.14: „Dem Kandidatenvorschlag soll ein Lebenslauf beigefügt werden, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen Auskunft gibt; dieser soll durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht werden.“

Die a.a.a. ag sieht davon ab, einen detaillierten Lebenslauf der zur Wahl stehenden Kandidaten für den Aufsichtsrat anlässlich der Wahl zu veröffentlichen und in der Zwischenzeit jährlich zu aktualisieren. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der a.a.a. ag Nicolas Schneider und Sanneke Rothenberger wurden vor ihrer Wahl auf der Hauptversammlung 2019 mit entsprechenden Angaben aus ihrem Lebenslauf ausgiebig vorgestellt. Herr Dr. Steen Rothenberger gehört dem Aufsichtsrat der a.a.a. ag bereits mehrere Jahre an. Die Arbeit des Aufsichtsrats im vergangenen Jahr ist Gegenstand der alljährlichen ordentlichen Hauptversammlung und der Verhandlungen über die Rechnungslegungsunterlagen. Darüber hinaus können interessierte Aktionäre bei Wahlen zu den einzelnen Kandidaten Fragen in der Hauptversammlung stellen und sich so ein Bild von der

Eignung und Qualifikation des betreffenden Kandidaten machen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Aktionäre der a.a.a. ag die Mitglieder des gegenwärtigen Aufsichtsrats gut kennen und die Qualität ihrer Arbeit auch ohne die Veröffentlichung detaillierter Lebensläufe einschätzen können. Überdies erachten Vorstand und Aufsichtsrat die Veröffentlichung von persönlichen Daten der Kandidaten in Form eines Lebenslaufs für nicht unproblematisch im Hinblick auf deren Recht zur informationellen Selbstbestimmung. Angesichts des soeben dargestellten geringen Nutzens einer solchen Veröffentlichung gebührt der Schutz dieses Rechts der Kandidaten aus Sicht der a.a.a. ag der Vorrang.

11. D.2: „Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.“

Dieser Empfehlung wurde und wird nicht gefolgt. Die Bildung von Ausschüssen ist in Anbetracht des derzeit aus drei Personen bestehenden Aufsichtsrats nicht sinnvoll. Vielmehr erscheint bei einem Plenum dieser Größe eine Diskussion unter Beteiligung aller Mitglieder vorzugswürdig. Bei einer Erweiterung des Aufsichtsrates wird die Erfüllung dieser Regelung erneut geprüft. Da keine Ausschüsse gebildet werden, werden in der Erklärung zur Unternehmensführung keine entsprechenden Angaben zu deren Mitgliedern gemacht.

12. D.3: „Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich – soweit kein anderer Ausschuss oder das Plenum damit betraut ist – insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance befasst. Die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich CSR-Berichterstattung), unterjährige Finanzinformationen und den Einzelabschluss nach HGB“

Dieser Empfehlung wurde und wird aus den unter der vorstehenden Nr. 11 genannten Erwägungen nicht gefolgt. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses werden vom Aufsichtsratsplenum wahrgenommen.

13. D.4: „Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.“

Da kein Prüfungsausschuss besteht, gibt es auch keinen Vorsitzenden eines solchen Ausschusses. Zudem besitzt der Aufsichtsratsvorsitzende Herr Dr. Steen Rothenberger Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung i.S.v. § 100 Abs. 5 AktG.

14. D.5: „Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt.“

Dieser Empfehlung wurde und wird aus den unter der vorstehenden Nr. 11 genannten Erwägungen nicht gefolgt. Die Aufgaben des Nominierungsausschusses werden vom Aufsichtsratsplenum wahrgenommen. Im Übrigen besteht bereits das Aufsichtsratsplenum ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner.

15. D.7: „Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.“

Vorstand und Aufsichtsrat halten es nicht für sachgerecht, wenn der Aufsichtsrat auf regulärer Basis ohne den Vorstand tagt. Bei den Sitzungen des Aufsichtsrats steht in der Regel der Informationsaustausch mit dem Vorstand, insbesondere betreffend das operative Geschäft, im Vordergrund. Angesichts der Größe des Aufsichtsrats von lediglich drei Personen nehmen Angelegenheiten des Aufsichtsrats nur einen geringen Raum ein, so dass regelmäßige gesonderte Sitzungen zur Behandlung dieser Angelegenheiten nicht angebracht erscheinen.

Sollte im Einzelfall eine Beratung des Aufsichtsrats ohne den Vorstand geboten erscheinen – etwa um Vorstandsangelegenheiten zu verhandeln – wird der Aufsichtsrat hierüber ad hoc entscheiden und hierüber ohne den Vorstand beraten.

16. D.11: „Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vornehmen.“

Da kein Prüfungsausschuss besteht, nimmt dieser auch keine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vor.

17. D.12: „Die Gesellschaft soll die Mitglieder des Aufsichtsrats bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen unterstützen und über durchgeführte Maßnahmen im Bericht des Aufsichtsrats berichten“

Die zwei neuen Aufsichtsratsmitglieder, die in der Hauptversammlung vom 11. Juli 2019 in den Aufsichtsrat gewählt wurden, wurden durch die Rechtsberater der Gesellschaft auf Kosten der Gesellschaft zu Beginn ihrer Amtszeit sachkundig über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet. Daneben werden sich die Aufsichtsratsmitglieder auch in Zukunft in dem gebotenen Umfang aus- und fortbilden und bei den entsprechenden Maßnahmen von der Gesellschaft unterstützt. Hierüber wird im Bericht des Aufsichtsrats allerdings nicht berichtet werden.

18. D.13: „Der Aufsichtsrat soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.“

Eine Selbstevaluierung des Aufsichtsrats findet nicht auf einer regelmäßigen Basis statt. Angesichts der geringen Größe des Aufsichtsrats und der Aktionärsstruktur der Gesellschaft erscheint dies wenig sachgerecht. Da keine Ausschüsse gebildet werden, scheidet eine Evaluierung der Arbeit der Ausschüsse aus. In Ermangelung einer Selbstevaluierung wird es auch keine Berichterstattung über die Selbstevaluierung in der Erklärung zur Unternehmensführung geben.

19. F.2: „Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.“

Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat der a.a.a. ag tragen die gesetzlichen Fristen für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte dem Bedürfnis nach Transparenz hinreichend Rechnung.

20. F.3: „Ist die Gesellschaft nicht zu Quartalsmitteilungen verpflichtet, soll sie unterjährig neben dem Halbjahresfinanzbericht in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation, informieren.“

Die a.a.a. ag weicht von dem Kodex insoweit ab, als sie es für nicht erforderlich erachtet, neben den gesetzlich vorgegebenen Finanzberichten (Konzernabschluss, Konzernlagebericht, Halbjahresfinanzbericht) den Aktionären noch weitere unterjährige Finanzinformationen zur

Verfügung zu stellen. Der Geschäftsumfang der Gesellschaft ist vergleichsweise gering und die Geschäftsentwicklung angesichts des Unternehmensgegenstands der Gesellschaft wenig dynamisch. Vor diesem Hintergrund würde die Vorlage weiterer Finanzinformationen neben den gesetzlich geforderten Rechnungslegungsunterlagen keinen nennenswerten Informationsgewinn für die Anleger besitzen. Kommt es unterjährig zu bedeutsamen Geschäftsvorfällen, ist die Gesellschaft zudem gesetzlich verpflichtet, diese Vorfälle unverzüglich im Wege einer Ad-hoc-Mitteilung zu veröffentlichen, so dass eine zeitnahe Information der Aktionäre immer gewährleistet ist. Die mit einer Quartalsberichterstattung verbundenen zusätzlichen Kosten und der hiermit einhergehende zusätzliche Aufwand für die Gesellschaft wären aus diesen Gründen aus Sicht der a.a.a. ag nicht gerechtfertigt.

21. Der Kodex enthält in Abschnitt G.I Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands. Folgende dieser Empfehlungen wurden und werden nicht befolgt: G.1 (Festlegung des Vergütungssystems), G.2 (Festlegung Ziel-Gesamtvergütung), G.3 (Bildung und Offenlegung Vergleichsgruppe zur Beurteilung der Üblichkeit der Gesamtvergütung im Vergleich zu anderen Unternehmen), G.4 (Beurteilung Üblichkeit der Vergütung innerhalb des Unternehmens), G.6 (Verhältnis langfristiger variabler Vergütung zu kurzfristiger variabler Vergütung), G.7 (Festlegung Leistungskriterien variabler Vergütungsbestandteile), G.8 (Nachträgliche Änderung von Zielwerten), G.9 (Nachvollziehbarkeit der Zielerreichung), G.10 (Verfügung über langfristig variable Gewährungsbeträge), G.11 (Möglichkeit des Einbehalts und der Rückforderung variabler Vergütungskomponenten), G.12 (Auszahlung variabler Vergütung bei vorzeitiger Beendigung des Vorstandsvertrags) und G.13 (Abfindungs-Cap).

Der Aufsichtsrat hat ein Vergütungssystem für den Vorstand gemäß § 87a AktG beschlossen, welches aber die zusätzlichen Vorgaben der Empfehlungen von G.1 (Festlegung des Vergütungssystems) und G.2 (Festlegung Ziel-Gesamtvergütung) nicht berücksichtigen wird. Das Vergütungssystem für den Vorstand soll auf der Hauptversammlung, die voraussichtlich am 31. August 2021 stattfinden soll, gebilligt werden.

Seit August 2016 umfasst die Vergütung des Alleinvorstands neben einer fixen Vergütung auch eine variable Vergütung in Form einer jährlich zahlbaren Tantieme, die der Aufsichtsrat für das abgelaufene Geschäftsjahr unter Berücksichtigung des Ergebnisses und der wirtschaftlichen Lage nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzt, wobei für diese Art der variablen Vergütung ebenso wie für das Festgehalt eine Höchstgrenze festgelegt ist. Des Weiteren entscheidet der Aufsichtsrat über eine Sondervergütung für eine außerordentliche Leistung des Alleinvorstands nach billigem Ermessen. Es werden daher keine Leistungskriterien oder Zielgrößen vorab für bestimmte Zeiträume formuliert, an denen sich die Höhe der variablen Vergütung orientieren würde. Für dieses Vergütungselement ist keine betragsmäßige Höchstgrenze festgelegt. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung positiver wie negativer Entwicklungen erfolgt nicht. Ebenso wenig sind feste Vergleichsparameter für die variablen Vergütungsteile festgelegt. Sämtliche Vergütungsbestandteile sowie die jeweilige Gesamtvergütung wurden bzw. werden vom Aufsichtsrat auf ihre Angemessenheit hin geprüft und auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Die langjährig etablierte Praxis einer nachträglichen Festlegung der variablen Vergütung im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensentscheidung des Aufsichtsrats sieht die a.a.a. ag aufgrund der Größe der Gesellschaft und der Struktur der Geschäftsführung als ausreichend an.

Der Aufsichtsrat zieht zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen keine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heran, so dass auch deren Zusammensetzung nicht offengelegt wird.

Eine Berücksichtigung des Verhältnisses der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt ist nicht erfolgt. So erscheint es vor dem Hintergrund der Gesellschaftsstruktur, der sehr geringen Anzahl von Mitarbeitern der a.a.a. ag und

der jeweiligen Tätigkeitsfelder der Mitarbeiter aus Sicht der a.a.a. ag sinnvoll, die Vergütung des Alleinvorstands nach seiner persönlichen Tätigkeit zu bemessen und nicht in einen unmittelbaren Vergleich mit der Belegschaft zu setzen. Ein Vergleich mit einem „oberen Führungskreis“ der Gesellschaft scheidet mangels eines solchen Führungskreises neben dem Vorstand aus praktischen Erwägungen aus.

Der Dienstvertrag des Alleinvorstands enthält zudem keine Abfindungsregelungen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund. Eine derartige Abfindungsregelung widerspräche dem von der a.a.a. ag im Einklang mit dem Aktiengesetz praktizierten Konzept, Dienstverträge von Vorstandsmitgliedern regelmäßig für die Dauer der Bestellungsperiode abzuschließen. Eine vorzeitige Beendigung des Dienstvertrags ohne einen wichtigen Grund kann regelmäßig nur durch einvernehmliche Aufhebung erfolgen. Selbst wenn der Aufsichtsrat auf einer Vereinbarung eines Abfindungs-Caps in einem Dienstvertrag besteht, ist damit nicht ausgeschlossen, dass beim Ausscheiden über das Abfindungs-Cap verhandelt wird. Eine solche vorab getroffene Vereinbarung könnte zudem den konkreten Umständen, die später zu einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit führen, und den übrigen Umständen des Einzelfalls zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung nicht hinreichend Rechnung tragen. Gleichwohl beabsichtigt die a.a.a. ag im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund, die Empfehlung aus dem Deutschen Corporate Governance Kodex zu berücksichtigen. Scheidet der Alleinvorstand aus einem in seiner Person liegenden wichtigem Grund aus, werden keine Zahlungen an ihn gewährt.

22. G.16: „Bei der Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate soll der Aufsichtsrat entscheiden, ob und inwieweit die Vergütung anzurechnen ist.“

Die Vergütung des Vorstands für konzernexterne Aufsichtsratsmandate wird nicht auf seine Vorstandsvergütung angerechnet. Eine solche Anrechnung halten Vorstand und Aufsichtsrat nicht für angemessen. Die Übernahme des konzernexternen Aufsichtsratsmandats geschieht nicht im Interesse der a.a.a. ag. Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat fehlt es daher an einem rechtfertigenden Grund für eine Anrechnung der Vergütung auf die Vorstandsvergütung.

23. G.18: „Die Vergütung des Aufsichtsrats sollte in einer Festvergütung bestehen. Wird den Aufsichtsratsmitgliedern dennoch eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt, soll sie auf eine langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet sein.“

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der a.a.a. ag besteht gemäß § 12 der Satzung aus einer festen und einer erfolgsorientierten Vergütung. Die erfolgsorientierte Vergütung beträgt EUR 1.000,00 für jedes Prozent, um das die von der Gesellschaft an die Aktionäre ausgeschüttete Dividende 4% des Grundkapitals übersteigt. Da die variable Vergütung sich damit jeweils maßgeblich am Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahrs orientiert, ist es möglich, dass sie nicht dem „Nachhaltigkeitsverständnis“ des Deutschen Corporate Governance Kodex entspricht. Die a.a.a. ag hält eine Orientierung an der Dividende dennoch für sachgerecht, da sie eine verlässliche Kennziffer für den Unternehmenserfolg in der jüngsten Vergangenheit ist und widerspiegelt, inwieweit das Unternehmen im Interesse seiner Anteilseigner gewirtschaftet hat. Zudem ist die a.a.a. ag der Überzeugung, dass aufgrund der besonderen Eigentümerstruktur nicht die Gefahr besteht, dass Forderungen des Kapitalmarkts nach kurzfristig hohen Gewinnen zu Lasten der langfristigen Perspektive des Unternehmens befriedigt werden.

Frankfurt am Main, im April 2021

Aufsichtsrat und Vorstand
a.a.a. ag